

2003

Ausgegeben Karlsruhe, den 21. August 2003

Nr. 20

I n h a l t

Seite

**Studien- und Prüfungsordnung der
Universität Karlsruhe für den Internationalen
Weiterbildungsstudiengang mit
Master-Abschluss in Mathematik**

104

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Internationalen Weiterbildungsstudiengang mit Master-Abschluss in Mathematik

vom 23. Juli 2003

Aufgrund von §§ 48 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 18. Juli 2003 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Internationalen Weiterbildungsstudiengang mit Master-Abschluss in Mathematik beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juli 2003 erteilt.

Inhaltsübersicht

Teil I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Teil II: Masterprüfung

- § 15 Umfang des Masterstudiums
- § 16 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 19 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 20 Zeugnis und Urkunde

Teil III: Schlussbestimmungen

- § 21 Bescheid über Nicht-Bestehen
- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

(1) Der Internationale Weiterbildungsstudiengang mit Master-Abschluss in Mathematik ermöglicht mit der Masterprüfung einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums für deutsche und ausländische Studierende. Vorausgesetzt wird ein qualifizierter Bachelor-Abschluss bzw. ein mindestens gleichwertiger Abschluss in einem mathematischen Studiengang oder einem verwandten Studiengang.

(2) Das Masterstudium soll sowohl weitere inhaltliche und fachliche Vertiefungen und Spezialisierungen in der gleichen Studienrichtung als auch Erweiterungen vorhandener Qualifikationen ermöglichen. Es sieht die Verknüpfung von praktischen und theoretischen Studieneinheiten vor und kann dadurch je nach Schwerpunktsetzung zu einer forschungsorientierten oder einer mehr praxisorientierten Ausrichtung führen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester einschließlich der Masterarbeit.

(2) Das Studium besteht aus dem Besuch von Lehrveranstaltungen in den vorgeschriebenen Fächern (§ 15 und § 16) und aus dem Anfertigen einer Masterarbeit (§ 17). Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen bzw. mit Praktika und in Form von Seminaren angeboten.

(3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der zeitliche Gesamtumfang des Wahlpflichtbereichs beträgt 46 Semesterwochenstunden (SWS). Dabei ist berücksichtigt, dass den Studierenden Gelegenheit zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl und zur Vertiefung des Stoffes verbleibt. Für ausländische Studierende soll dabei auch die Möglichkeit bestehen, Kenntnisse der deutschen Sprache und Geschichte zu erwerben. Die Masterarbeit umfasst 20 SWS.

(4) Im Fach Mathematik sollen in den ersten beiden Semestern Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Schwerpunkten des Wahlpflichtbereichs belegt werden, im dritten und vierten Semester sollen darin insbesondere vertiefte Kenntnisse in Lehrveranstaltungen, in mindestens einem Seminar und durch das Anfertigen der Masterarbeit erworben werden. Im Ergänzungsfach und im Nebenfach können Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Fächern und Schwerpunkten des Wahlpflichtbereichs gewählt werden. Näheres enthält der Studienplan.

(5) Das Vorlesungsangebot besteht aus englisch- und deutschsprachigen Lehrveranstaltungen. Der geforderte Gesamtumfang an Lehrveranstaltungen kann vollständig in Englisch, in Deutsch oder in gemischter Form belegt werden.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus Fachprüfungen in Mathematik, in einem Ergänzungsfach und in einem Nebenfach sowie der Masterarbeit. Diese Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt bis der jeweils vorgeschriebene Umfang erreicht ist (§ 16).

(2) Den Lehrveranstaltungen sind nach Art und Umfang Leistungspunkte (LP) zugeordnet, welche aufgrund von benoteten Leistungsnachweisen (mündliche oder schriftliche Prüfungen) oder unbenoteten Leistungsnachweisen vergeben werden. Näheres enthält der Studienplan. Die Ergebnisse der Prüfungen werden beim Prüfungsausschuss erfasst. Die unbenoteten Leistungsnachweise sind ebenfalls dem Prüfungsausschuss vorzulegen, falls sie nach § 16 Abs. 2 angerechnet werden sollen.

(3) Zu Beginn der Lehrveranstaltungen in jedem Semester sind die teilnehmenden Personen über die Bedingungen zum Erwerb benoteter und unbenoteter Leistungsnachweise zu informieren.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten zuständig, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, berichtet der Fakultät für Mathematik über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeit für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus drei Mitgliedern, welche der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören, aus einem Mitglied, das der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes (§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UG) angehört, sowie aus einem Mitglied der Gruppe der Studierenden. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden, welche Beamte auf Lebenszeit sind; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat für Mathematik auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Das Mitglied der Studierenden hat nur beratende Stimme.

(3) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, die Prüfungsunterlagen einzusehen und Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit im Sinne des § 112 Abs. 4 UG. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, der oder des Vorsitzenden oder des Prüfungsamtes sind der betroffenen Person unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen der in dieser Prüfungsordnung genannten Organe sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 6 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität bestellt, die das betreffende Prüfungsfach in selbstständiger Lehre vertreten oder vertreten haben. Mitglieder aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes können nur dann ausnahmsweise als Prüfende bestellt werden, wenn Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und Hochschul- und Privatdozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfende bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat nach § 50 Abs. 4 UG die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Zur Betreuung und Bewertung der Masterarbeit sind in der Regel nur Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und Hochschul- und Privatdozenten befugt.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen; dabei steht es ihnen frei, für ein Prüfungsfach mehrere Vorschläge einzureichen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen ihrer Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. im Internationalen Weiterbildungsstudiengang mit Master-Abschluss in Mathematik an der Universität Karlsruhe eingeschrieben ist und
2. seinen Prüfungsanspruch im Internationalen Weiterbildungsstudiengang mit Master-Abschluss in Mathematik oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsamt der Universität einzureichen. Diesem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis nach Absatz 1 Nr. 1),
2. das Studienbuch oder ein gleichwertiger Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden sind oder ein Prüfungsverfahren läuft.

(3) Ist es der zu prüfenden Person nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die zu prüfende Person gilt als zugelassen, wenn ihr die Zulassung nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags versagt wird. Die Zulassung zur Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die zu prüfende Person die Masterprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die zu prüfende Person ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 9),
2. die schriftlichen Prüfungen (§ 10),
3. die Masterarbeit (§ 17).

(2) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Sind Studierende durch die Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Frist zu erbringen, entscheidet der Prüfungsausschuss über mögliche gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form bzw. über Fristverlängerung.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein breites Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Eine mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor mindestens zwei Prüfenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt etwa 15 Minuten je vier SWS Prüfungsumfang, mindestens aber 20 Minuten und höchstens 60 Minuten. Die Dauer einer mündlichen Ergänzungsprüfung ist in § 13 Abs. 2 geregelt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die zu prüfende Person. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der zu prüfenden Person ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In einer schriftlichen Prüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, zwei Prüfende zu bestellen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung darf pro Lehrveranstaltung 90 Minuten nicht unterschreiten und soll 120 Minuten nicht überschreiten. Prüfungen außerhalb der Mathematik (z.B. im Ergänzungsfach oder im Nebenfach) richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Fakultäten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1=sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2=gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3=befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4=ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5=nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 2 als gewichtetes Mittel nach der Zahl der Leistungspunkte. Bei diesem Durchschnitt (Notenziffer) wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

§ 12 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden. Die Abmeldung hat gegenüber der prüfenden Person zu erfolgen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht die Krankheit der zu prüfenden Person der Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird der zu prüfenden Person mitgeteilt, zu welchem Prüfungstermin sie sich der Prüfung zu unterziehen hat. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) werdende Mütter müssen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht an Prüfungen teilnehmen. § 6 Abs. 1 Satz 2 des Mutterschutzgesetzes gilt entsprechend. Anträge auf Inanspruchnahme des Mutterschutzes sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweils Prüfenden oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die zu prüfende Person kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen und Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung bzw. Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so findet im zeitlichen Zusammenhang eine mündliche Ergänzungsprüfung von etwa 30 Minuten Dauer statt, nach der von der oder dem Prüfenden festgestellt wird, ob die Wiederholungsprüfung bestanden ist. In diesem Falle ist eine bessere Note als „ausreichend“ (4,0) nicht möglich.

(3) Wiederholungsprüfungen sind im gleichen Prüfungszeitraum abzulegen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.

(4) Hat eine zu prüfende Person mehr als zwei Teilprüfungen, die sich auf Lehrveranstaltungen aus dem zweiten oder einem höheren Fachsemester beziehen, einschließlich der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch im Internationalen Weiterbildungsstudiengang mit Master-Abschluss in Mathematik, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.

§ 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Master- und Diplomstudiengängen für Mathematik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, sofern sie sich dem Wahlpflichtbereich dieser Prüfungsordnung zuordnen lassen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Internationalen Weiterbildungsstudiengang mit Master-Abschluss in Mathematik im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten,

Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung ist zu versagen, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Masterarbeit anerkannt werden soll.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Über die Gleichwertigkeit von Studien- bzw. Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann zuvor eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter hören. Soweit es um die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen geht, kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden, falls keine Äquivalenzvereinbarungen bzw. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vorliegen.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so können die Noten im Falle der Vergleichbarkeit der Notensysteme übernommen bzw. umgerechnet und entsprechend § 19 in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden. Andernfalls wird die Prüfungsleistung mit dem Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Die Leistungspunkte werden auf der Grundlage des ECTS übernommen oder über Art und Umfang der Prüfungsleistung entsprechend der vorliegenden Regelung ermittelt. Näheres enthält der Studienplan.

(7) Studienleistungen eines vorangegangenen Studiums können für das Masterstudium nur dann angerechnet werden, wenn sie zur Erlangung der Zulassung zum Masterstudium nach der Zulassungsordnung nicht erforderlich waren.

(8) Eine Kennzeichnung der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Zeugnis ist zulässig.

II. Masterprüfung

§ 15 Umfang des Masterstudiums

(1) Ergänzend zu § 3 Abs. 3 umfasst das Masterstudium Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs im zeitlichen Umfang von mindestens 32 SWS im Fach Mathematik, wobei mindestens ein Seminar enthalten sein muss, mindestens 8 SWS im Ergänzungsfach und mindestens 6 SWS im Nebenfach. Außerdem ist eine Masterarbeit anzufertigen.

(2) Der Wahlpflichtbereich im Fach Mathematik ist in vier Schwerpunkte gegliedert:

- Algebra/Geometrie
- Analysis/Partielle Differentialgleichungen
- Numerik/Wissenschaftliches Rechnen
- Stochastik/Stochastische Geometrie

Aus drei Schwerpunkten sind jeweils zwei Lehrveranstaltungen jeweils mit mindestens 4 SWS zu wählen. Nähere Informationen zu dieser Auswahl enthält der Studienplan.

(3) Das Ergänzungsfach kann Ergänzungen und Vertiefungen im Fach Mathematik aus den genannten Schwerpunkten oder Gebiete in einem Anwendungsfach beinhalten. Anwendungsfächer sind Elektrotechnik und Informationstechnik oder Maschinenbau, falls im ersten Studiengang bereits Grundkenntnisse in diesen Fächern erworben wurden. Wird als Ergänzungsfach ein Anwendungsfach gewählt, ist das Nebenfach Informatik. Wird als Ergänzungsfach Mathematik gewählt, sind als Nebenfach außer Informatik auch die genannten Anwendungsfächer möglich. Näheres enthält der Studienplan.

(4) Das Anwendungsfach und das Nebenfach können sowohl inhaltliche und fachliche Vertiefungen des ersten Studienabschlusses als auch Erweiterungen vorhandener Qualifikationen umfassen. In jedem Fall ist dafür die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. In besonders begründeten Fällen kann auch ein anderes Anwendungsgebiet bzw. Nebenfach gewählt werden.

§ 16 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und Prüfungen im Fach Mathematik, im Ergänzungsfach und im Nebenfach jeweils über Gebiete aus dem Wahlpflichtbereich. Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt, bis der vorgeschriebene Umfang von SWS und Leistungspunkten erreicht

ist. Der in § 15 festgelegte Umfang von 46 SWS entspricht 86 bzw. 84 LP (je nach Wahl des Ergänzungsfaches); zusammen mit der Masterarbeit ergeben sich 116 bzw. 114 LP. Nähere Regelungen über die Leistungspunkte enthält der Studienplan.

(2) Im Fach Mathematik sind Kenntnisse nachzuweisen, wie sie in mindestens 32 SWS in Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereich erworben werden können, wobei ein Seminar enthalten sein muss. Dies entspricht einem Umfang von 60 LP. Bis zu zwei Prüfungen aus verschiedenen Schwerpunkten sowie das Seminar, insgesamt bis zu einem Umfang von 24 LP, können durch unbenotete Leistungsnachweise ersetzt werden. Die Bedingungen zum Erwerb benoteter und unbenoteter Leistungsnachweise sind gemäß § 4 Abs. 3 bekannt zu gegeben.

(3) Im Ergänzungsfach sind Kenntnisse nachzuweisen, wie sie in 8 SWS in Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs erworben werden können. Dies entspricht einem Umfang von 16 bzw. 14 LP (je nach Wahl des Ergänzungsfaches).

(4) Im Nebenfach sind Kenntnisse nachzuweisen, wie sie in 6 SWS in Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs erworben werden können. Dies entspricht einem Umfang von 10 LP.

(5) Während der Regelstudienzeit können sich Studierende zusätzlich zu dem in den Absätzen 1 bis 3 geforderten Umfang weiteren Prüfungen unterziehen.

(6) Prüfungen können schriftlich oder mündlich stattfinden; die Art ist zu Beginn der Lehrveranstaltung (gemäß § 4 Abs. 3) bekannt zu machen.

§ 17 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie in der Lage ist, in einer bestimmten Zeit eine Aufgabenstellung aus dem gewählten mathematischen Gebiet nach grundsätzlich bekannten Methoden unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und Hochschul- und Privatdozenten ausgegeben und betreut. Gehört diese Person nicht der Fakultät für Mathematik an, so ist eine Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erforderlich. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen. Die Ausgabe einer Masterarbeit ist dem Prüfungsausschuss durch die betreuende Person mitzuteilen.

(3) Auf besonderen Antrag der zu prüfenden Person sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ihr rechtzeitig das Thema einer Masterarbeit erteilt wird.

(4) Die zu prüfende Person hat einmal die Möglichkeit, aus triftigen Gründen ein an sie ausgegebenes Thema für eine Masterarbeit innerhalb einer Frist von zwei Monaten unbearbeitet zurückzugeben.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Themenstellung soll diesem Zeitraum angepasst sein. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.

(6) Kann die Frist zur Abgabe der Masterarbeit wegen Krankheit nicht eingehalten werden, so ist dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(7) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der zu prüfenden Person zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.

§ 18 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgerecht bei der betreuenden Person abzuliefern, die den Abgabezeitpunkt dem Prüfungsausschuss schriftlich mitteilt.

(2) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach Abgabe von der betreuenden Person als Referentin oder Referent und einer weiteren prüfungsberechtigten Person (§ 6 Abs. 2) als Korreferentin oder Korreferent zu beurteilen. Zumindest die Referentin bzw. der Referent oder die Korreferentin bzw. der Korreferent muss der Fakultät für Mathematik und der Gruppe der Professorinnen und Professoren ange-

hören. Weichen die beiden Beurteilungen voneinander ab, so entscheidet der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer weiteren Person zur Begutachtung, über die endgültige Bewertung.

(3) Ist die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgerecht abgeliefert worden, so ist der zu prüfenden Person auf Antrag ein neues Thema zu stellen, sofern dieser Antrag innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abgabefrist der ersten Masterarbeit gestellt wird. Ist dies nicht der Fall oder wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet bzw. nicht fristgerecht abgeliefert, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in § 16 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 11 Abs. 2 werden die Noten der nach § 16 geforderten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 36, wobei das Seminar unberücksichtigt bleibt, bis höchstens 44 LP in Mathematik, von mindestens 16 bzw. 14 bis höchstens 20 LP im Ergänzungsfach, von mindestens 10 bis höchstens 14 LP im Nebenfach und von 30 LP für die Masterarbeit berücksichtigt. Liegt ein höherer Umfang an benoteten Prüfungsleistungen vor, so werden diejenigen mit den besten Noten ausgewählt.

(3) Ergibt sich bei der Berechnung der Gesamtnote ein Durchschnitt von 1,1 oder besser, so kann der Prüfungsausschuss im Fall hervorragender Leistungen in der Masterarbeit das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ verleihen.

§ 20 Zeugnis und Urkunde

(1) Nach bestandener Masterprüfung erhält die geprüfte Person in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das folgende Angaben enthält:

1. die Gesamtnote mit Notenziffer,
2. das Thema der Masterarbeit mit Note und Namen der Referentin oder des Referenten,
3. alle Lehrveranstaltungen, für die Leistungsnachweise vorliegen, mit der Anzahl der Leistungspunkte, Namen der Prüfenden und Noten bzw. Vermerk „bestanden“ bei unbenoteten Leistungsnachweisen bzw. „anerkannt“ nach § 14 Abs. 6.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird vom Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet. Diese Urkunde wird vom Rektor der Universität Karlsruhe und vom Dekan der Fakultät für Mathematik unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(4) Auf Antrag der geprüften Person werden Urkunde und Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Bescheid über Nicht-Bestehen

(1) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird der zu prüfenden Person durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Hat die zu prüfende Person die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen mit Angabe der Leistungspunkte, der Namen der Prüfenden und der Noten, ferner die zum Bestehen noch fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Masterprüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 4 durch den Prüfungsausschuss berichtigt und die Prüfungsleistung für ungültig erklärt.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so erklärt der Prüfungsausschuss die Prüfung für „nicht bestanden“. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist durch den Prüfungsausschuss einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist der geprüften Person auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten zu gewähren. Prüfungsakten sind fünf Jahre, beginnend mit dem Abschluss des Prüfungsverfahrens, aufzubewahren.

§ 24 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2003 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Juli 2003

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)